

<b>Signatur</b>	<b>CH-BAR#B0#1000/1483#3144#1, fol. 218-219 [PDF 303-305]</b>
Transkription	Hans-Ulrich Schiedt
Datum Transkription	30.8.2016
Kontrolle	Norbert Furrer
Datum Kontrolle	6.6.2017

[fol. 216-217v französische Version]

[fol. 218]

N° 3

[Vordruck]

Freyheit.

Gleichheit

Helvetische eine und untheilbare Republik.

Der Vollziehungs-Rath,

[handschriftlich]

erwägend daß die Menge der Geschäfte mit welchen die Verwaltungskammern belastet sind, den meisten derselben nicht hinlängliche Zeit läßt, um den Unterhalt der Brücken, Wege, Straßen und Dämme, welcher fortdauernde Aufmerksamkeit und thätige Aufsicht erheischt, zu besorgen;

Erwägend daß bis zu einer allgemeinen Einrichtung der Unterstatthalter und Agenten, die Unteraufseher einsetzen, und die Vollziehung der Arbeiten, so Brücken, Wege, Straßen und Dämme betreffen, beaufsichtigen können;

Erwägend daß es wesentlich ist, die Zahl der Wegknechte nach gleichen Grundsätzen zu bestimmen, damit sowohl der Dienst wohl versehen, als auch ihre Bezalung in Ordnung gebracht werden könne;

nach angehörtem Bericht des Kriegsministers;

beschließt:

1°. Die Verwaltungskammern welche nicht besonders eines ihrer Glieder mit der Ausführung der Arbeiten von Brücken, Wegen, Straßen und Dämmen und der gänzlichen Besorgung des Unterhalts, beauftragen können, werden dem Kriegsminister zwey fähige Subjekte zu Aufsehern vorschlagen; derselbe wird nach eingezogenen Berichten einen davon ernennen.

2°. Da keine allgemeine Einrichtung dermalen statt haben kann, so sind einstweilen die Unterstatthalter in den betreffenden Distrikten beauftragt, den

[fol. 218v]

Unterhalt der Wege zu besorgen und über denselben zu wachen. Sie werden durch die Wegknechte und andere Arbeiter die anbefohlene Arbeit verrichten lassen und alle zwey Monate an die Verwaltungskammern einen ausführlichen Bericht über den Zustand der Straßen senden. Alle diese Berichte werden sodann dem Aufseher zugesandt, welcher gemäß seinen Weisungen, die nöthigen Maßregeln für die Ausbesserungen, nehmen wird. Den Unterstatthaltern sind jährlich vierzig Franken als Kanzleykosten zuerkant.

3°. In den großen Distrikten werden die Unterstatthalter zur Aufsicht über den Straßenunterhalt die Gemeindsagenten zu Hilfe nehmen. Diese so Angestellten erhalten jährlich zehen Franken für Canzleykosten.

4°. Alle Hauptstraßen sollen folgender Gestalt eingetheilt werden: Die erste Claße begreift die Straßen so der Zugrundrichtung durch das Paßiren großer Lasten und der Postwagen am meisten ausgesetzt sind; die zweyte: die weniger mitgenommenen, dem Handel minder wichtigen aber dennoch zu den Hauptstraßen zu rechnenden Wege. Die dritte: die Nebenwege und andere, so zu Verbindungen im Innern und von einem Kanton zum andern dienen. Die vierte: die einzig zu den Verbindungen zwischen den Gemeinden dienenden Wege.

5°. Die Wegknechte sollen bezalt werden wie folgt:

1°. Auf den Straßen der ersten Claße zu neun Franken für hundert Klafter in die Länge, die Klafter zu zehen Zürcherfuß gerechnet.

2°. Die auf den Wegen der zweyten Claße angestellten erhalten sechs Franken fünf Bazen, für

[fol. 219]

hundert Klafter, und die der dritten Claße drey Franken.

Sie erhalten alle zwey Monatte ihre Bezalung mittelst welcher sie sich ihre Werkzeuge unterhalten und anschaffen. Keinem soll über 2000 Klafter Wegs zugetheilt werden. Die vierte Claße hat keine Wegknechte, da sie gänzlich den Gemeinden zur Last liegt.

6°. Um eine gleiche Verfahungsart im Dienst und die Befolgung der nemlichen Grundsätze allenthalben zu erzielen, wird der Kriegsminister Weisungen für die Aufseher, Unterstatthalter und Wegknechte ergehen lassen.

7°. In den Kantonen, wo eine Einrichtung besteht, die von der in gegenwärtigem Beschluß vorgeschriebenen, verschieden wäre, soll selbe ungültig und die neue spätestens bis zum 1.<sup>ten</sup> nächstkünftigen Jenner eingeführt seyn.

8°. Da die Entschädigungen der Aufseher mit ihren Arbeiten im Verhältniß seyn müssen, so sollen selbe nach ihren Verrichtungen bestimmt werden, wie folgt: Sie erhalten für jede wegen Brücken und Straßen [zu] machende Tagreise zehen Franken, und für jeden Tag den sie bey Hause in diesem Dienste zubringen, vier Franken. Jährlich werden ihnen sechzig Franken Canzleykosten bewilligt. Die Bordereaux dieser Tagsolde werden durch die Verwaltungskammern erwahret.

9°. Der Kriegsminister ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Geseze eingerückt werden soll.

Bern den 22.<sup>ten</sup> Oktober 1800

Der Praesident des Vollzieh[ung]s-Raths  
Dolder [Unterschrift]

Im Namen des Vollz[ie]h[ungs]-Raths  
der interimis General-Sekretair  
Briatte

[Ovaler Stempel: Helvetische Republik Vollziehungs Rath]